

202/AB
vom 29.03.2018 zu 172/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0014-III 1/2018



**Der Bundesminister für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmrvdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 172/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „das Bundesministeriengesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2017, Anlage zu § 2, Teil 2, ‘K. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Diese Fragen beruhen auf der im narrativen Teil der Anfrage dargelegten Auffassung, dass die Bezeichnung „Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz“ wegen der in Art. 138b Abs. 1 Z 6 B-VG verwendeten Formulierung „Bundesminister für Justiz“ verfassungswidrig sei.

Die zugrundeliegende Auffassung teile ich nicht:

Für die Ansicht, das Bundesministeriengesetz müsse die in der Bundesverfassung genannten Bundesministerien mit dem identen Wortlaut übernehmen, führt die Anfrage vier Literaturstellen als Belege an. Von den genannten Autoren befassen sich aber explizit nur Wieser im Rill/Schäffer-Kommentar und kurзорisch-deskriptiv Binder/Trauner in ihrem Lehrbuch mit der Frage der zu wählenden Bezeichnung. Wieser gelangt sogar zum entgegengesetzten Ergebnis der in der Anfrage vertretenen Auffassung, indem er zwar eine „gewisse Denomination“ als verfassungsrechtlich festgelegt ansieht, aber eine einfachgesetzliche Erweiterung der Fachumschreibung für zulässig hält. Er führt dies am Beispiel der (seinerzeitigen) Erweiterung der verfassungsgesetzlichen Umschreibung „Bundesministerium für Landesverteidigung“ zu „Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport“ aus.

Eine ganz gleiche bloße Erweiterung liegt beim „Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz“ vor. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine solche bloße Erweiterung sind jedenfalls nicht stichhaltig. Es ist auch anzumerken, dass die in Art. 138b Abs. 1 Z 6 B-VG genannte Zuständigkeit nicht einem anderen Bundesminister übertragen wurde, sondern nach wie vor bei dem nunmehr zum Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz erweiterten Bundesministerium liegt.

Zu 5 bis 7:

Mein Ministerium verwendet die gesetzlichen Ministerialbezeichnungen. Eine Änderung dieser Praxis ist nicht vorgesehen.

Zu 8:

Die monierte Mängelhaftigkeit liegt, wie zu Fragen 1 bis 4 ausgeführt, in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht vor. Die Frage des verfassungsmäßigen Zustandekommens der BMG-Novelle ist unbestritten und wird in der Frage auch nicht in Zweifel gezogen.

Zu 9:

Diese Frage beruht auf einem Missverständnis, das durch die Art der Dokumentierung im Rechtsinformationssystem des Bundes veranlasst sein mag. Die dort beim Bundesministeriengesetz 1986 (BMG) angeführten Artikel sind nicht Teil des Bundesministeriengesetzes, sondern bloß Teile von BMG-Novellen, die nicht in das Bundesministeriengesetz einzuarbeiten waren (selbständiger Novellenartikel). Im Einzelnen entstammen sie den Novellen BGBl. Nr. 78/1987 und BGBl. Nr. 45/1991. Erst im Gefolge der Erlassung der Legistischen Richtlinien 1990 ist die Rechtsetzungspraxis zur Vermeidung solcher sogenannter selbständiger Novellenartikel übergegangen.

Was die Frage der Zitierweise betrifft, so ist diese nicht gesetzlich geregelt. Die authentischen Gesetzentitel lauten „Bundesgesetz vom 24. Feber 1987, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Lebensmittelgesetz 1975 geändert werden“ und „Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird“ und eignen sich zur Zitierung, wobei zufolge den Legistischen Richtlinien 1990 – bei der Zitierung in Rechtsvorschriften des Bundes – das Beschlussdatum wegzulassen und die jeweilige BGBl.-Nummer hinzuzufügen ist (LRL 131). Davon abgesehen wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn in der Vollziehungspraxis andere, jedoch klare Zitierweisen wie „BMG-Novelle BGBl. Nr. 78/1987“ verwendet würden; allerdings ist, da es sich um älteres Übergangsrecht handelt, davon auszugehen, dass diese Artikel in der Vollziehungspraxis kaum Erwähnung finden.

Zu 10:

Anpassungsbestimmungen der fraglichen Art (wie nunmehr allgemein § 17 BMG) erfordern die Subsumtion der jeweiligen, in ihrem Wortlaut unveränderten Zuständigkeitsvorschrift unter Tatbestände der Anlage zu § 2 BMG. Dieser Subsumtionsvorgang erfordert zwar einen gewissen Aufwand, von einem Verstoß gegen das aus Art. 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes erfließende Bestimmtheitsgebot kann aber bei dieser Rechtsetzungstechnik nicht gesprochen werden. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat überdies die Empfehlung ausgesprochen, die betroffenen besonderen Bundesgesetze – aus Gründen der Rechtsklarheit – durch formelle Novellierung der betroffenen (formell unveränderten) Gesetzesbestimmungen an die Änderung des Bundesministeriengesetzes anzupassen, sobald eine aus anderen Gründen in Angriff genommene Änderung hiezu Gelegenheit bietet (Rundschreiben BKA-601.876/0006-V/2/2007, im RIS auffindbar). Auch derzeit und laufend weist das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst bei der Begutachtung von Entwürfen zu Bundesgesetzen auf die formelle Novellierung hin. Die Rechtsetzungspraxis folgt dieser Empfehlung weithin.

Zu 11:

Nein. Für praktische Zwecke ist die im RIS (und in gedruckten Gesetzesausgaben) vorhandene Konsolidierung völlig ausreichend.

Wien, 23. März 2018

Dr. Josef Moser

